

Der erste Teil enthält entgegen den einleitenden Sätzen die Schenkungen der Herzöge Odilo und Tassilo und die Konsensschenkungen. Der erste Satz ermöglicht überhaupt erst eine Datierung: Abt Urolf stand dem Kloster Niederaltaich von 788–814 vor. Es liegt somit nahe, den Breviarius eben aufgrund seiner Entstehungszeit als auch wegen seines Inhalts in die Nähe der Notitia Arnonis und der Breves Notitiae zu stellen. Abt Hermann bemerkt ausdrücklich in seinem Vorwort, daß er den Befehl gegeben habe, die Carta in moderner Schrift zu transkribieren, ohne die Namen und die *antiquitas latinitatis* zu verändern oder die Zahl der Buchstaben zu vermindern oder zu vermehren¹⁵⁷. Es scheint also gewährleistet, daß die Carta des Abtes Urolf tatsächlich getreu abgeschrieben worden ist, sowohl die Sprache als auch die Ortsnamenformen können als bestätigende Indizien für die Echtheit namhaft gemacht werden. Das im Einleitungssatz des 4. Abschnittes ausgesprochene Bedürfnis nach Vollständigkeit läßt erkennen, daß der Verfasser sich bemüht hat, alle erreichbaren Rechtstitel zusammenzutragen. So kamen auch keine Zweifel über die Art der Anlage auf: Der gesamte Breviarius war als Ganzes angelegt worden. Auch der Zweck der Anlage dieses Schriftstückes scheint analog zur Notitia Arnonis und dem Privileg Karls d. Gr. für Kremsmünster von 791 klar: die Anerkennung des Niederaltaicher Besitzes durch den neuen Herrn in Bayern. Ein vermutetes Deperditum eines Privilegs Karls d. Gr. bestätigt diese These vordergründig. Die Niederaltaicher Quellen werden somit zur klassischen Parallele der Salzburger Überlieferung. Nun ruht die These von einem Deperditum eines Karlsprivilegs auf der Aussage eines Diploms Ludwigs des Deutschen für Niederaltaich von 857 IV 21, in dem der König Immunität und Königsschutz bestätigt, die schon von Karl dem Großen und Herzog Tassilo verliehen worden waren¹⁵⁸. Niemand wollte aus der Nennung Tassilos eine tassilonische Vorurkunde ableiten, man tat die Erwähnung des Herzogs mit Recht als einen herrschaftsideologischen Schnörkel ab¹⁵⁹. Dagegen nahm man die Nennung Karls d. Gr. durchaus ernst. Böhmer-Mühlbacher reihten ein entsprechendes Deperditum in die Regesten Karls d. Gr. ein¹⁶⁰. Man möchte nun annehmen, daß man im Formular des Ludwigdiploms weitere Anhaltspunkte für eine

¹⁵⁷) *Inter privilegia ecclesie invenitur in byblioteca quedam carta Vrolfi abbatis, que ex antiquitate scripture et latinitatis ualde auctorabilis comprobatur; quam ego Hermannus abbas non mutatis nominibus uel latinitate, nec minuto uel addito numero litterarum, iussi moderna scriptura per omnia hic transscribi.*

¹⁵⁸) MGH D LdD. Nr. 80.

¹⁵⁹) Wolfram (wie Anm. 23) S. 121.

¹⁶⁰) Reg. Imp. 1, Dep.-Nr. 11.